

Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg 40/2013 (29. Juli 2013)

Dritte Satzung zur Änderung der Akademischen Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Studiengang Lehramt an Grundschulen

vom 29. Juli 2013

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 S. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 und §§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 1 S. 3, 11 und 19 Abs. 1 der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Grundschullehramtsprüfungsordnung I – GPO I) vom 20. Mai 2011 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 18. Juli 2013 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Akademische Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Studiengang Lehramt Grundschulen wird wie folgt geändert:

Bei § 3 Erweiterungsprüfung wird Abs. 2 wie folgt geändert:

(2) Erweiterungsprüfungen nach § 26 GPO I vom 20. Mai 2011 können in einem Vertiefungsfach nach § 6 GPO I abgelegt werden. Dabei muss das Vertiefungsfach für das Erweiterungsstudium aus einem bereits studierten Kompetenzbereich gewählt werden.
Bewerber, die nach der Prüfungsordnung GHPO I vom 22. Juli 2003, mit Artikel-Verordnung vom 17. November 2009 ihr 1. Staatsexamen abgelegt haben, können weiterhin nach § 28 dieser Prüfungsordnung eine Erweiterungsprüfung ablegen. Diese erfolgt jedoch auf der Basis der GPO I vom 20. Mai 2011. In diesen Fällen muss das Vertiefungsmodul Kompetenzbereich (20 Leistungspunkte) studiert werden. Dies gilt auch für Bewerber, die ein Vertiefungsfach für das Erweiterungsstudium aus

Bei § 8 Studienbegleitende Modulprüfungen wird Abs. 4 neu hinzugefügt - die nachfolgenden Absätze ändern sich chronologisch entsprechend:

Weitere Regelungen gelten entsprechend.

keinem bereits studierten Kompetenzbereich wählen.

(4) Das Sprachniveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens im Fach Englisch und im Fach Französisch wird jeweils innerhalb einer mündlichen und einer schriftlichen Modulteilprüfung nachgewiesen. Der Nachweis des Sprachniveaus C1 ist dann erbracht, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil auf dem Niveau C1 gemäß den dort beschriebenen Anforderungen mindestens mit "bestanden" bewertet wurde, d. h. die erreichte Punktzahl der Modulteilleistungen mindestens den Anforderungen der Note "ausreichend" entspricht. Bei § 16 Täuschung, Ordnungsverstoß wird Abs. 4 neu hinzugefügt – die nachfolgenden Absätze ändern sich chronologisch entsprechend

(4) Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend für Teilprüfungsleistungen eines Moduls. Liegt ein Täuschungsversuch bei einer Teilprüfungsleistung eines Moduls vor, so wird die gesamte Modulprüfung mit "ungenügend" (6,0) bewertet.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 29. Juli 2013

Prof. Dr. Martin Fix Rektor